



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	115-GE/1998
Datum: -	9. Feb. 1999
Verteilt	11.2.99

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Telefon 501 05DW
Telefax 502 06/240

Mag. Kogesky

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.480/I-III/A/2/98

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WissB 3011/99/DrSche/MG
Dr Klaus Schedler

Durchwahl Datum
5451671/27 27.1.1999

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zunächst bedauern wir, daß der Entwurf keinerlei Ansatzpunkte für eine umfassende Reform der gesamten Lehrerbildung unter Einbeziehung der Studienangebote für das Lehramt an Höheren Schulen bietet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser bildungspolitisches Programm, in dem wir zur Reform der Lehrerausbildung ausführen, daß die Einrichtung pädagogischer Fachhochschulen mit schulspezifischen Spezialisierungen (von der Pflichtschule bis zur AHS) anzustreben ist, wobei hinsichtlich der Lehrbefähigung für bestimmte Unterrichtsgegenstände eine enge Kooperation mit den jeweils in Betracht kommenden wissenschaftlichen Studienrichtungen der Universitäten vorgesehen werden sollte. Gerade vor dem Hintergrund des schon seit längerem bestehenden Handlungsbedarfs bei den Lehramtsstudien an Universitäten hätten wir uns bei der Neufassung der gesetzlichen Grundlage für das Lehrangebot im Bereich der Lehrerbildung Vorkehrungen erwartet, die die sinnvolle Integration der derzeit von den Universitäten anzubietenden Lehramtsstudien zuläßt.

Auch wenn wir feststellen können, daß die Interessen unserer Organisation insofern nur mittelbar betroffen sind, als die Ausbildung an den oben genannten Bildungsgängen in erster Linie auf eine berufliche Verwendung im öffentlichen Dienst abgestellt ist, müssen wir dennoch darauf hinweisen, daß insbesondere durch die Tätigkeit der Absolventen als Lehrer bei der Jugend eine berufliche Sozialisation eingeleitet wird, die auf die Bereitschaft und Befähigung zur Übernahme einer den Erfordernissen der Wirtschaft entsprechenden beruflichen Tätigkeit abzielen sollte. Von daher konzentrieren sich die folgenden Ausführungen in erster Linie auf das Verfahren zur Studienplanerstellung.

Im Sinne des § 5 des Entwurfs erfolgt die Verordnung der Studienpläne durch die Studienkommissionen, wobei vor Erlassung ein verpflichtendes Anhörungsverfahren durchzuführen ist. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, daß die Art und Weise der Durchführung dieses Verfahrens sowie die Festlegung des Kreises der zu befassenden Personen und Institutionen eigenverantwortlich durch die Studienkommission erfolgt, wobei es vom Studienangebot abhängt, welche Stellen einzubeziehen sind. Im Gegensatz zum Universitätsstudienengesetz enthält der Gesetzesentwurf dabei weder eine Aufzählung der verbindlich zu befassenden Institutionen noch eine Verpflichtung zur inhaltlichen Auseinandersetzung der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen. Auch ist - wie etwa im UniStG - in der weiteren Folge kein Begutachtungsverfahren vorgesehen. Vielmehr ist der von der Studienkommission beschlossene Studienplan dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten lediglich zur Kenntnis zu bringen, der ihn aufzuheben hat, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Nach unserer Meinung beschränkt das im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahren gegenüber der bestehenden Rechtslage die Mitwirkungsbefugnisse der außerschulischen Welt insoweit, als die Erlassung eines Studienplans unter ausschließlicher Befassung von schulischen Einrichtungen zulässig wäre. Wir vertreten in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß der im Gesetzesentwurf angestrebte autonome Gestaltungsspielraum der Studienkommissionen nicht soweit gehen sollte, daß sie sich den gesellschaftspolitischen Ansprüchen entziehen können.

Wir meinen daher, daß im Rahmen des vorgesehenen Anhörungsverfahrens nach § 5 (3) die gesetzliche Interessenvertretung der Wirtschaft jedenfalls bei Behandlung der Studienpläne der berufspädagogischen Akademien und der pädagogischen Institute (soweit letztere sich auf die Ausbildung von Berufsschullehrern beziehen) einzubinden ist. Ferner sind die Studienkommissionen zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den im Zuge des Verfahrens einlangenden Stellungnahmen zu verpflichten.

Ferner machen wir Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene rechtliche Gleichschaltung der Akademien und Institute geltend, wobei wir die Begründung zu § 2 der SchOG-Novelle, wonach "keine wie immer gearteten sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidungen getroffen werden sollten", nicht nachvollziehen können. Vielmehr vertreten wir die Auffassung, daß sich zwischen der beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Weiterbildung erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Inhalte wie auch der organisatorischen Anforderungen ergeben.

Dem Entwurf ist ferner zu entnehmen, daß auch die Erstausbildung jener Berufsschullehrer, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, den pädagogischen Instituten zugeordnet werden soll. Hierzu stellen wir fest, daß es uns nicht zweckmäßig erscheint, die Erstausbildung der Berufsschullehrer zwischen den berufspädagogischen Akademien und den pädagogischen Instituten zu teilen: Berufsschullehrer müssen sich in wesentlichen Bereichen ganz anderen pädagogischen Herausforderungen stellen als Lehrer allgemeinbildender Schulen. Wir vertreten daher die Auffassung, daß auch in Hinkunft die Konzentration dieser Ausbildung an den berufspädagogischen Akademien zweckmäßig und somit beizubehalten ist.

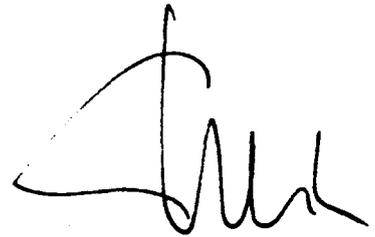
Schließlich verweisen wir darauf, daß gem. § 117. Abs 1 und 2 SchOG an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien des Bundes Kuratorien einzurichten sind, denen im Falle der Berufspädagogischen Akademien ein Vertreter der Wirtschaftskammer mit beratender Stimme anzugehören hat. Demgegenüber sind Kuratorien in der Konzeption des Gesetzesentwurfes nicht mehr vorgesehen. Wir glauben, daß sich die Möglichkeit der Mitwirkung der Wirtschaftskammer in der Vergangenheit durchaus bewährt hat und meinen, daß eine dem § 117 SchOG entsprechende Regelung im AStG beibehalten werden sollte.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände und Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär